Anlage 2 - DV Urlaub vom xx.xx.xxxx

Besonderheiten für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

I. Diese Anlage gilt

A. für Auszubildende die unter folgende tarifliche Regelung fallen:

TVA-L BBiG

TVA-L Pflege

TVA-L Gesundheit

TVdS-L

B. für alle Schülerinnen und Schüler der Schule für Massage und medizinische Bademeister

C. für alle Auszubildenden zur Pflegefachassistenz

II. Allgemeine Regelungen

- Die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Auszubildenden werden in der ersten Theoriephase über die DV Urlaub unterrichtet.
- Die frei wählbare Urlaubsplanung ist von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bis zum Ablauf des 31.10. des Vorjahres bei der Ausbildungsleitung einzureichen. § 8 (1) Satz 1 gilt entsprechen.
- Alle von den Auszubildenden frei wählbaren Urlaubstage bedürfen der Genehmigung durch die jeweilige Ausbildungsleitung.
- Während den Unterrichtszeiten wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt

III. Für die einzelnen Ausbildungsbereiche, welche unter I.A. aufgeführt sind, gelten folgende Sonderregelungen

a. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz

Auszubildende erhalten ihren Jahresurlaub gemäß dem TVA-L BBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.

 b. Auszubildende zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann einschließlich der Auszubildenden im dualen Studium während der Ausbildungsphase

Der Erholungsurlaub der Auszubildenden wird am Ausbildungsbeginn des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs für die Dauer der gesamten Ausbildung nach folgender Maßgabe von der Ausbildungsleitung festgelegt:



- Einmal im Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden die Möglichkeit eines dreiwöchigen Erholungsurlaubs.
- Urlaube w\u00e4hrend der gesamten Ausbildung sind im P\u00e4diatrie- und Psychiatrieeinsatz nicht m\u00f6glich.
- 5 bis 10 Tage Urlaub nach der letzten mdl. Examensprüfung werden durch die Ausbildungsleitung vorgegeben.
- Im ersten Ausbildungsdrittel werden die Urlaube von der Ausbildungsleitung vorgegeben.
- Nach dem siebten bzw. achten Theorieblock werden Urlaubstage durch die Ausbildungsleitung geplant.

Von den Auszubildenden frei wählbare Urlaubstage

- Im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel werden Urlaubstagekontingente von jeweils 10 Tage (+/- 5 Tage) durch die Ausbildungsleitung vorgegeben und können durch die Auszubildenden im zweiten bzw. dritten Pflichteinsatz sowie im Vertiefungseinsatz frei geplant werden.
- c. Auszubildende für Hebammenkunde und dem Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft

Regelung für die Auszubildenden für Hebammenkunde:

- Von der Ausbildungsleitung vorgegebene Urlaubs- und Studientage:
 - Um die Weihnachtsfeiertage im 1. und 3. Ausbildungsjahr 5-10 Urlaubstage

Ggf. vorhandene Arbeitstage, welche nach dem Staatexamen bis zum Ende des Monats August vorhanden sind, werden mit Urlaub abgegolten.

5 Studientage zur Examensvorbereitung

Von den Auszubildenden frei wählbare Urlaubstage:

- Die übrigen Urlaubstage k\u00f6nnen von den Auszubildenden nach folgender Ma\u00dfgabe frei gew\u00e4hlt werden:
 - Urlaubstage sollen in den Praxisphasen genommen werden
 - Die Sollstundenanzahl der Einsatzbereiche darf nicht unterschritten werden

Regelung für die Studierenden der Angewandten Hebammenwissenschaft:

- Urlaubstage müssen in der Regel in den berufspraktischen Studienphasen, unter der Berücksichtigung der "Sollstundenanzahl", genommen werden.
- Teil II Allgemeine Regelungen gelten entsprechend

d. Auszubildende für Operationstechnische Assistenz

Von der Ausbildungsleitung vorgegebene Urlaubs- und Studientage

- Zweidrittel des gesamten Erholungsurlaubsanspruchs werden im Rahmen der theoretischen und praktischen Einsatzplanung zum Ausbildungsbeginn festgelegt
 - Die Planung unterliegt folgenden Kriterien:
 - jährlich liegt ein zusammenhängender dreiwöchiger Urlaub im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09.
 - innerhalb der dreijährigen Ausbildung liegt einmal ein zusammenhängender Urlaub von einer Woche über die Weihnachtsfeiertage bzw. den Jahreswechsel
 - eine Verschiebung des vorgegebenen Urlaubszeitraums durch die Auszubildende oder den Auszubildenden ist unter Berücksichtigung der Unterrichtswochenplanung und der Einhaltung der Pflichtstundenanzahl in den jeweiligen Einsatzbereichen in begründeten Einzelfällen und unter dem Benehmen mit der Ausbildungsleitung möglich. Die DKG Empfehlungen in der jeweils gültigen Fassung zur OTA-Ausbildung sind dabei zu berücksichtigen.
 - unmittelbar vor der Examensphase erhalten die Auszubildenden zur individuellen Prüfungsvorbereitung Studientage gemäß § 14 TVA-L Pflege + 10 Urlaubstage

Von den Auszubildenden frei wählbare Urlaubstage

Die übrigen Urlaubstage, sowie die durch Schichtdienst erworbenen Zusatzurlaubstage können von den Auszubildenden nach folgenden Maßgaben frei gewählt werden:

- die Ausbildungsleitung plant j\u00e4hrlich in jedem Kalenderhalbjahr ein Zeitfenster zur freien Urlaubsplanung
- die Pflichtstundenanzahl der Einsatzbereiche darf nicht unterschritten werden
- Änderungswünsche im laufenden Urlaubsjahr sind mit der Ausbildungsleitung und der Teamleitung des Einsatzbereiches abzusprechen.

e. Auszubildende für Medizinisch-Technische Laborassistenz

Von der Ausbildungsleitung vorgegebene Urlaubs- und Studientage

Osterurlaub:

In jedem Ausbildungsjahr werden bis zu 4 Urlaubstage von der Ausbildungsleitung vorgegeben

Sommerurlaub:

Im Umfang von 15 Urlaubstagen werden in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.08. des Jahres, in der Regel in Anlehnung der Ferien für allgemeinbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen, von der Ausbildungsleitung vorgegeben.

Im 1. Ausbildungsjahr können die Auszubildenden zwischen zwei "Urlaubsblöcken" wählen. Möchten zu viele Auszubildende gleichzeitig in einem "Urlaubsblock" ihren Urlaub in Anspruch nehmen, wird nach Rücksprache mit den Auszubildenden von der Ausbildungsleitung eine Umverteilung vorgenommen.

Im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird der Sommerurlaub von 15 Urlaubstagen von der Ausbildungsleitung vorgegeben.

Weihnachtsurlaub:

Der Weihnachtsurlaub wird von der Ausbildungsleitung festgelegt. Er umfasst jeweils 5 bis 8 Urlaubstage.

Studientage:

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden von der Ausbildungsleitung Studientage gemäß § 14 TVA-L Gesundheit im letzten Ausbildungsvierteljahr festgelegt.

Von den Auszubildenden frei wählbare Urlaubstage

Die übrigen Urlaubstage, sowie die durch Schichtdienst erworbenen Zusatzurlaubstage können von den Auszubildenden nach folgenden Maßgaben frei gewählt werden:

- Die Ausbildungsleitung plant j\u00e4hrlich in jedem Kalenderhalbjahr ein Zeitfenster zur freien Urlaubsplanung
- Änderungswünsche im laufenden Urlaubsjahr sind mit der Ausbildungsleitung und der Teamleitung des Einsatzbereiches abzusprechen.
- f. Auszubildende für Medizinisch-Technische Radiologieassistenz
 - Von der Ausbildungsleitung vorgegebene Urlaubs- und Studientage

Osterurlaub:

In ersten und zweiten Ausbildungsjahr werden 4 Urlaubstage von der Ausbildungsleitung vorgegeben

Sommerurlaub:

Im Umfang von 15 Urlaubstagen werden in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.08. des Jahres, in der Regel in Anlehnung der Ferien für allgemeinbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen, von der Ausbildungsleitung zwei Urlaubsblöcke vorgegeben.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr können die Auszubildenden zwischen zwei "Urlaubsblöcken" wählen. Möchten zu viele Auszubildende gleichzeitig in einem "Urlaubsblock" ihren Urlaub in Anspruch nehmen, wird nach Rücksprache mit den Auszubildenden von der Ausbildungsleitung eine Umverteilung vorgenommen.

Weihnachtsurlaub:

Der Weihnachtsurlaub wird von der Ausbildungsleitung für die

Auszubildenden des ersten und zweiten Ausbildungsjahres festgelegt. Er umfasst jeweils 5 bis 8 Urlaubstage.

Studientage:

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden von der Ausbildungsleitung Studientage gemäß § 14 TVA-L Gesundheit im letzten Ausbildungsvierteljahr festgelegt.

Von den Auszubildenden frei wählbare Urlaubstage

- Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr stehen den Auszubildenden bis zu sechs frei wählbare Urlaubstage zur Verfügung.
- Im dritten Ausbildungsjahr können die Auszubildenden ihren Urlaub unter folgender Maßgabe frei verplanen:

In den letzten 2 Ausbildungsmonaten kann kein Urlaub genommen werden (Prüfungsphase).

Resturlaubstage können in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung zwischen den Prüfungstagen genommen werden.

Auszubildende für Physiotherapie

Der Urlaub für das 1. Ausbildungsjahr ist von der Schule festgelegt und wird den neuen Auszubildenden unmittelbar zu Ausbildungsbeginn mitgeteilt.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr erst im Oktober mit der praktischen Ausbildung beginnen und in den Theoriezeiten kein Urlaub genommen werden kann.

Den Urlaubsplan für das folgende 2. Ausbildungsjahr und das 3. Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden jeweils bis zum 31. Mai von der Schulleitung.

Dieser Urlaubsplan ermöglicht u.a. frei planbaren Urlaub* im Rahmen der tariflich möglichen Urlaubstage.

Zwischen dem 13. und 32. Ausbildungsmonat können pro Urlaubsjahr jeweils vier frei planbare Urlaubstage genommen werden.

Widerspruch gegen den von der Schule vorgelegten Urlaubsplan muss die/der Auszubildende bis zum 30.6. schriftlich an die Schulleitung äußern.

Im medizinischen Fachgebiet "Gynäkologie" der praktischen Ausbildung kann aufgrund der niedrigen Pflichtstundenzahl und damit geringeren Praktikumsdauer grundsätzlich kein Urlaub genommen werden.

Sofern während der praktischen Ausbildung Lernstandsüberprüfungen/Tests stattfinden, kann zu diesen Zeiten kein frei planbarer Urlaub genommen werden.

Im 3. Ausbildungsjahr kann im Zeitraum August / September aufgrund der Abschlussprüfungen kein Urlaub genommen werden.

g. Auszubildende für Orthoptik

Von der Ausbildungsleitung werden für die Auszubildenden des gleichen Ausbildungsjahrgangs je drei Wochen im Zeitraum der Monate Juni, August und September, je eine Woche im Frühjahr und Herbst vorgegeben.

Fünf Urlaubstage können von den Auszubildenden individuell beantragt werden.

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden von der Ausbildungsleitung Studientage im letzten Ausbildungsvierteljahr festgelegt.

IV. Für die einzelnen Ausbildungsbereiche, welche unter 1.B. aufgeführt sind, gelten folgende Sonderregelungen

a. Schülerinnen und Schüler der Schule für Massage und medizinische Bademeister erhalten ihren Urlaub in den Ferienzeiten für die für allgemeinbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

V. Für die einzelnen Ausbildungsbereiche, welche unter 1.C. aufgeführt sind, gelten folgende Sonderregelungen

Auszubildende für Pflegefachassistenz:

- a. Die Auszubildenden der Pflegefachassistenz aus dem Patienten Service planen ihren Urlaub in den ersten Tagen des ersten "Theorieblocks" mit ihren jeweiligen Teamleitungen im Patienten Service und im Anschluss mit der Ausbildungsleitung. Der Urlaub wird anschließend im Benehmen zwischen Teamleitung, Ausbildungsleitung und Auszubildenden festgelegt.
- b. Einmal im Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden die Möglichkeit eines dreiwöchigen Erholungsurlaubs.
- c. Die Auszubildenden der Pflegefachassistenz mit einem Ausbildungsvertrag legen ihren Urlaub im Benehmen mit der Ausbildungsleitung fest.

Anlage 4 - DV Urlaub vom xx.xx.xxxx

Besondere Regelungen für Beschäftigte, die sich in einer von der DKG anerkannten Weiterbildung befinden.

Beschäftigte in den Fachweiterbildungen ist nach Möglichkeit der Erholungsurlaub grundsätzlich in den unterrichtsfreien Zeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.



Personalrat hat zugestimmt in seiner Sitzung am

20 Juli 2021